

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 124.

Samstag den 15. October

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1663. (1)

Nr. 23466.

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Stämpelbestimmung für Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und adeligem Richteramte. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 27. August l. J. den übereinstimmenden Antrag der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle zu genehmigen geruhet, daß die Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte in dem Sinne des S. 21 des Stämpel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 dem Stämpel von Dreißig Kreuzer unterzogen werden. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 3. September 1842, 3. 36903|3374, allgemein kund gemacht. — Laibach den 1. October 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1642. (2)

Nr. 11315.

E d i c t

des k. k. i. ö. k. k. Appellationsgerichtes. — Bei dem k. k. Merkantil- und Wechselgerichte und Seeconsulate in Triest ist eine Rathsstelle mit dem systemmäßigen Gehalte von jährl. 1600 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungsclassen von 1800 fl. und 2000 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Rathsstelle haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche, worin sie sich über

die erforderliche Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des vorne erwähnten Gerichtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem Triester k. k. Merkantil- und Wechselgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 29. September 1842.

3. 1641. (2)

Nr. 11120.

E d i c t

des k. k. i. ö. k. k. Appellationsgerichtes. — Bei dem k. k. i. ö. k. k. Appellationsgerichte ist der Dienstposten eines Gerichtsdieners mit dem systemmäßigen Gehalte von 350 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Dieses wird mit der Erinnerung allgemein bekannt gemacht, daß die Bewerber um diesen Dienstposten ihre dießfälligen belegten Competenzgesuche binnen 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter, entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits in einem Dienste stehen, durch ihre vorgesezten Stellen hierorts einzureichen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt am 23. September 1842.

3. 1262. (3)

Nr. 17183.

Bei dem Laibacher Cameralzahlamte, als Filial-Aversual-Fondscaffe, sind die in dem nachstehenden Ausweise verzeichneten Beträge über die liquid erkannten, für Rechnung des französischen Pauschal-Schulden-Eiligungsfondes angewiesenen französischen Privatforderungen, deren ursprüngliche Gläubiger nicht eruiert werden konnten, noch unbehoben. — Die auf diese

Beträge Anspruch habenden, hier namhaft gemachten Parteien werden sonach aufgefordert, die für sie liquidirten Forderungsbeträge binnen einem Jahre, vom Tage der ersten Kundmachung, so gewiß zu erheben, als im Widrigen die unbehobenen Beträge an den Aversualfond rückabgeführt werden würden, jedoch mit Vorbehalt aller den betreffenden Gläubigern bis zur Ver-

streichung der gesetzlichen Verjährungsfrist zustehenden Rechte. — Die zur Behebung der liquidirten Beträge erforderlichen buchhalterischen Anweisungsscheine erliegen in Deposito, und jede Partei hat, unter Nachweisung des Rechtsanspruches auf den Betrag, um die Ausfolgung der Anweisungsscheine bei der Landesstelle anzufuchen. — Laibach am 3. August 1842.

K u s w e i ß

über jene liquid erkannten, und bei dem französischen Pauschal-Schuldentilgungsfonde zu Laibach zahlbar angewiesenen Privatforderungen an Frankreich, deren ursprüngliche Gläubiger nicht eruiert werden können.

N a m e der Partei	vormalige Eigenschaft	Aufenthalt	Gegenstand der Forderung	Gelbbetrag, der wegen Nichteruirung der ursprünglichen Gläu- biger zur allgemeinen Kundmachung vorge- merkt wurde.	
				fl.	fr.
Weixelberg, Gemeinde	.	.	Vorspanngebühr für die im J. 1810 an die franz. Regierung abgelieferten Naturalien.	1	43 ³ / ₄
Mannsburg, Gut	.	.		14	5
Schenkenthurn, Gut	.	.		12	3 ³ / ₄
Schenkenthurn und Mannsburg, Gut	.	.		2	1 ¹ / ₂
Mannsburg, Pfarrhof	.	.		53	20 ¹ / ₂
Oberperau, Gut	.	.		10	20 ³ / ₂
Glavanisches Beneficium	.	.		5	— ² / ₄
Skerjanz Georg, Inhaber des Wallensperg'schen Beheut's	.	.			
Stein, Spitalgült	.	.		4	9
Stein, Pfarrgült	.	.		29	22 ² / ₄
Stein, Pfarrkirche	.	.		46	55 ¹ / ₄
Stein, Beneficium S. S. Trinitatis et Leonardi	.	.		4	40 ¹ / ₄
Obermöttling, Gut	.	.		3	59 ³ / ₄
Neul, Pfarrvicariat	.	.		14	4 ² / ₄
Dragomel, Gut	.	.		4	49 ² / ₄
Mannsburg et Laß, Gut	.	.		14	2 ² / ₄
Unteperau, Gut	.	.		18	44
Münkendorf, Erbvogtei	.	.		5	21
			1	20 ² / ₄	

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1650. (1) Nr. 7233.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Casper Kandutsch, gegen Carl Grill, in die öffentliche Versteigerung, a) der dem hiesigen Stadmagistrate sub Urb. Nr. 315²/₈, Mappá XVI, 315¹/₈X, 315¹/₈XIV zinsbaren, auf 794 fl. 15 fr. geschätzten Wiesen; b) des dem vorbenannten Magi-

strate sub Mappá-Nr. 160 et Rectf. Nr. 14 zinsbaren, auf 584 fl. geschätzten Birnauer-Waldantheils, und c) des in der St. Peters-Worstadt sub Conse. Nr. 137 liegenden, auf 1499 fl. 50 fr. geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 7. November, 5. December 1842 und 9. Jänner 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt wor-

den, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 28. September 1842.

den Executions-Führer zu befriedigen, den Mehrbetrag des Meistbotes aber zu depositiren haben werde. — Laibach am 4. October 1842.

3. 1651. (2) Nr. 7436.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matth. Brayer, durch Dr. Zwayer, wider Dr. Oblak, Curator des Criminal-Sträfinges Maria Berdou, wegen schuldigen 30 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exquirten gehörigen Kleidungsstücke und Wäsche gewilliget, und zur Vornahme im Hause Consc. Nr. 38 auf der Polanavorstadt, 3 Tagsatzungen, und zwar die 1. auf den 31. October, die 2. auf den 14. November und die 3. auf den 12. December l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhänge bestimmt worden, daß diese Fahrnisse, wenn sie bei der 1. und 2. Feilbietung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerth hintangegeben werden würden. — Laibach am 28. September 1842.

3. 1629. (3) Nr. 7177.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Berichte auf Ansuchen des Heinrich Quenzler, gegen Andreas Lufmann, in die öffentliche Versteigerung der dem Exquirten gehörigen, auf 1679 fl. 15 kr. geschätzten, in der St. Peterstorstadt sub Consc. Nr. 35 liegenden Ganzhube sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 31. October, 28. November 1842 und 6. Jänner 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Zwayer, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 20. September 1842.

3. 1660. (2) Nr. 286.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Geicke, Gewaltträgers des Sparks Moline, in die öffentliche Feilbietung des der Maria Skaria gehörigen, gerichtlich auf 6990 fl. C. M. geschätzten Dampfbootes gewilliget worden. Die Feilbietungstermine werden auf den 31. October, den 21. November und den 9. December l. J. mit dem Beisage anberaumt, daß das Dampfboot, falls bei den 2 ersten Terminen der Schätzungswerth nicht geboten werden sollte, bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem vorgeladen, daß der Ersteher binnen 14 Tagen nach der Feilbietung

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1648. (2)
Lein- und Zwilchwaren-Lieferungs-Differte.

Welche, zur Folge hohen Hofkriegsräthlichen Entschließung vom 27. September 1842, E. 3307, für nachstehende Gattungen von Hemden-Leinwand, Gattien-Leinwand, Futter-Leinwand, Kittel-Zwilch, Futter-Zwilch, unter folgenden Bedingungen eingefordert werden: 1. Kann welch' immer eine Anzahl von Hemden- und Gattien-Leinwänden mit dem offerirt werden, daß der Antrag wo möglich in gleichem Verhältniß zwischen beiden Gattungen geschehe. — Eben so kann welch' immer eine Anzahl Kittelzwilch entweder vereint mit den Leinwänden, oder allein für sich angeboten werden. — Zur Erleichterung der Lieferung können an Futterleinwand 15% auf die Hemden und eben so viel auf die Gattienleinwänden, so wie 30% Futterzwilch auf die angetragene Quantität Kittelzwilch zugleich mit offerirt werden. —

2. Hat die Lieferung auf Contract gegen Er-
lag einer 5% Erfüllungscapution an die Mon-
turs-Commission in der Weise zu geschehen,
daß solche bis Ende September 1843 in drei
gleichen Raten, von welchen die erste läng-
stens bis Ende April, und die zweite läng-
stens bis Ende Juli 1843 fallen darf, erfüllt
seyn muß. — 3. Für die Uebernahme haben

die bei der Gräzer Monturs-Commission der-
mal bestehenden, mit dem hofkriegsräthlichen
Siegel versehenen Muster zu gelten. — Die
Leinwänden als auch Zwilche müssen eine Wie-
ner Elle breit seyn, 30 Ellen in der Länge
messen, und dürfen nachstehendes Gewicht we-
der überschreiten, noch in der Fädenzahl ge-
ringer ausfallen.

Von der vorschristmäßigen Brei- te soll nach den Grundsätzen des Deconomie-Systems ent- halten, die Leinwand	Fäden auf eine Qua- drat- Elle zum An- schweif und Einschuß	Hiernach entfallen auf ein gan- zes Stück von 30 Wiener Ellen zur Erforderniß				Nieder-Österreich Pfund schwer
		F ä d e n		Strähn	Stück	
		Wiener	kurze			
		E l l e n				
zu Hemden	2400	72000	96000	20	5	9 bis 9 1/2
„ Gattien und Leintüchern	2040	61200	81600	17	4 1/2	11 „ 12
„ Futter	1800	54000	72000	15	3 3/4	11 „ 13
Zwilch zu Kitteln	1920	57600	76800	16	4	14 „ 15 1/4
detto zu Futter	1680	50400	67200	14	3 3/4	13 „ 14

4. Zur Erleichterung des Geschäfts wird de-
nen Lieferanten, welche es wünschen, ein Geld-
Vorschuß bis zur Höhe eines Viertels des
contrahirten Lieferungswertes bewilligt, wel-
che solchen durch eine von der Kammer-Pro-
curatur geprüfte und für vorschristmäßig an-
erkannte Pupillar-Sicherheit decken können;
die Erfüllung desselben gegen diese Bürgschaft
wird erst nach der Ratification des Contracts
bar erfolgt, und jeder Lieferung durch den
gleichmäßigen Abzug bis zum vierten Theil des
Verdienstes wieder hereingebracht werden. —
5. Sowohl die Verbürgung des Vorschusses
als auch die Contracts-Erfüllung selbst kön-
nen den Contrahenten im Verhältniß zu den
Abstattungen von Fall zu Fall immer zurück-
gestellt werden. — 6. Hat jeder Lieferungs-
Unternehmer in seinem Offerte den billigsten
Preis jeder Wiener Elle breiter und langer
Lein- oder Zwilchgattungen mit Ziffern und
Buchstaben anzusetzen, und den Depositenschein
für die zur k. k. Gräzer Monturs-Commission
oder sonstigen Kriegscassa erlegten 5% Erfül-
lungscapution um so zuverlässiger anzuverwah-
ren, als sonst dessen Offert unbeachtet bleiben
würde. — 7. Wird ferner eingeräumt, daß
Betreff der Lieferraten, welche zwar in der
Annahme und Ausbezahlung nicht überschritten

werden dürfen, dennoch jedem Dfferenten nach
Wunsch auch mehrere Raten, jedoch in der Art
zugestanden werden, daß dadurch die Total-
Lieferungs-Frist bis Ende September 1843
nicht überschritten, und bis Ende Juli 1843
zwei Dritttheile der contrahirten Lieferung, so-
hin bis Ende September 1843 die ganze
Lieferung erfüllt seyn müsse. — 8. Für die
Zuhaltung des Offerts bleibt jeder Dfferent
bis zur Herablangung der hofkriegsräthlichen
Entscheidung mit seinem erlegten 5% Badium
verbindlich, wogegen das Militär-Verar bis
dahin gegen den Dfferenten keine Verbindlich-
keit übernimmt, und mithin für die Annahme
der Offerte und die sonst in der Sache nach-
träglich zu treffenden Einleitung freie Hand
behält. — 9. Endlich wollen diese Offerte,
worin sich besonders erklärt werden müsse,
daß man den gewöhnlichen Contracts-Bedin-
gungen sich vollkommen fügen und die Liefe-
rung nach den zu Grätz eingesehenen Mustern
bewirken werde, längstens bis Ende October
l. J. bei dem illyr. innerösterreich. hohen General-
Commando, oder bis halben November l. J.
bei dem hochlöbl. k. k. Hofkriegsrath versie-
gelter, und mit der Aufschrift: in Leinwa-
ren, Lieferungs-Angelegenheit, ein-
treffen gemacht werden.